

WEGLEITUNG

über die Quellenbesteuerung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung

RZ		Seite
I.	Subjektive Steuerpflicht	4
A	Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Zug	4
1.	Grundsätzliches zur Steuerpflicht ausländischer Arbeitnehmender	4
2.	Ausnahme	4
B	Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	5
3.	Grundsätzliches zur Steuerpflicht	5
II.	Objektive Steuerpflicht	5
C	Erwerbseinkommen	5
4.	monatliche Bruttolohn	5
5.	Bonuszahlungen, Provisionen	5
6.	Leistungen der Arbeitgebenden	5
7.	Leistungen der Arbeitgeber für den Arbeitsweg	5
8.	Ersatz für Reisespesen und andere besondere Berufsauslagen	6
9.	Bewertung von Naturalleistungen	6
III.	Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)	6
D	Tarifarten	6
10.	Tarif A: Alleinstehende	6
10.1.	Tarif B: Verheiratete (Alleinvertdiener)	6
10.2.	Tarif C: Verheiratete (Doppelverdiener)	6
10.3.	Tarif D: Nebenerwerb	6
10.4.	Tarif G: Grenzgänger	6
10.5.	Deutsche Grenzgänger	6
10.6.	Französische Grenzgänger	6
10.7.	Österreichische Grenzgänger	7
10.8.	Italienische Grenzgänger	7
E	Anwendung der Tarife	7
11.	Tarifeinstufung	7
12.	fehlende Tarifverfügung	7
13.	Tarife mit und ohne Kirchensteuer	7
14.	unbekannte Verhältnisse für die Tarifeinstufung	7
15.	Massgeblicher Zeitpunkt für den Steuerabzug	7
16.	Zivilstandsänderung	7
17.	Begehren um Verfügung eines anderen Tarifes oder einer anderen Tarifstufe	7
18.	Abweichende Ansichten über den anwendbaren Tarif	8
19.	berücksichtigte Abzüge	8
20.	Abgegoltene Steuern	8
21.	zulageberechtigte Kinder	8
22.	Anwendung Doppelverdienertarif (Tarif C)	8

23.	Anwendung des Nebenerwerbstarifs (Tarif D)	8
F	Berechnung des Quellensteuerabzuges	9
24.	monatliche Bruttolohn inkl. aller Zulagen	9
25.	Zulagen	9
26.	Bonuszahlungen, Provisionen	9
27.	Leistungen der Arbeitgebenden	9
28.	Leistungen der Arbeitgebenden für den Arbeitsweg	9
29.	Ersatz für Reisespesen und andere besondere Berufsauslagen	9
30.	Bewertung von Naturalleistungen	9
31.	Ein- und Austritt aus dem Arbeitsverhältnis	9
32.	Stundenlöhne	9
33.	Gratifikationen, Treueprämien, 13. Monatslohn und ähnliche Leistungen	10
34.	Berechnungsbeispiele	10
G	Tarifkorrektur infolge Berücksichtigung zusätzlicher Abzüge	13
35.	zusätzliche Abzüge	13
36.	Alimente	13
37.	Frist	13
IV.	Vorbehalt der Besteuerung im ordentlichen Verfahren	13
H	Ordentliche Veranlagung Registerwechsel	13
38.	Niederlassungsbewilligung	13
39.	Ausnahmefälle	13
I	Ergänzende ordentliche Veranlagung	14
40.	Weitere steuerbare Einkommen	14
41.	Steuerbares Vermögen	14
K	Nachträgliche ordentliche Veranlagung	14
42.	Nachträgliche Veranlagung	14
43.	beschränkte Steuerpflicht	14
44.	bezahlte Quellensteuer	14
45.	Erhebung der Quellensteuern	14
V.	Pflichten	14
L	Pflichten des Arbeitgebers	14
46.	Schuldner der steuerbaren Leistung	14
47.	Quellensteuerpflicht	14
48.	Quellensteuerabzug	14
49.	Meldepflicht	15
50.	Steuerabzug	15
51.	Abrechnungsperiode	15
52.	Verfügung	15
M	Abrechnungsverfahren	15
53.	geschuldete Quellensteuer	15
54.	Abrechnungsfrist	15
55.	Zahlungsfrist	16
56.	Kontrolle der Steuererhebung	16
57.	Informationspflicht	16

58.	Aufbewahrungspflicht	16
59.	Bezug Vergütungen Ausland	16
N	Pflichten der Arbeitnehmenden	16
60.	Auskunftspflicht	16
61.	Wohnortswechsel	16
62.	steuerbares Einkommen, das nicht der Quellensteuer unterliegt	16
VI.	Entschädigung und Haftung	16
O	Mitwirkungspflicht und Haftung	16
63.	Mitwirkungspflicht	16
64.	Haftung	17
VII.	Rechtsmittel	17
VIII.	Abrechnung für ausländische Arbeitnehmende mit einer 120-Tage-Bewilligung	17
65.	Steuerpflicht	17
66.	Berechnungsgrundlage	17
67.	Tarife	17
68.	Aufenthaltstage	17
69.	Aufenthaltsdauer	17
IX.	Abrechnung für Arbeitnehmende ohne Bewilligung mit einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz von maximal 90 Tagen	18
70.	Weshalb muss so abgerechnet werden?	18
71.	Wo muss abgerechnet werden?	18
72.	Tarifanwendung zur Berechnung der Steuern	18
73.	Erhalt einer Bewilligung	19

I. Subjektive Steuerpflicht

A Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Zug

1. Grundsätzliches zur Steuerpflicht ausländischer Arbeitnehmender

Ausländische Arbeitnehmende, welche die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) vom Kantonalen Amt für Migration (AFM) nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit oder die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle.

Namentlich unterliegen der Quellensteuer:

- **Jahresaufenthalter (Ausweis B)**
- **vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F)**
- **erwerbstätige Asylanten (Ausweis N)**
- **Kurzaufenthalter (Ausweis L)**
- **ausländische Arbeitskräfte ohne Bewilligung (max. 90 Tage). Die Arbeitgebenden müssen diese Arbeitnehmenden jedoch unter der nachfolgenden Adresse online beim Bundesamt für Migration anmelden (<https://meweb.admin.ch/meldeverfahren>)**

Mit In-Kraft-Treten der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) sowie der Europäischen Freihandelszone (EFTA) über den freien Personenverkehr ist für die betreffenden ausländischen Arbeitnehmenden weitgehende berufliche Mobilität gewährleistet. Der freie Personenverkehr hat zur Folge, dass EU- und EFTA-Staatsangehörige für die erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz zwar noch eine Bewilligung vom KAFA benötigen, der Stellen- und Kantonswechsel auf Grund des Rechtsanspruches auf Mobilität jedoch nicht mehr bewilligungspflichtig ist. In Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung wurde deshalb ein Anmeldeformular geschaffen, das Sie als Arbeitgebende verpflichtet, uns den **Beginn eines Arbeitsverhältnisses** einer quellensteuerpflichtigen Person **innerhalb von 8 Tagen** zu melden. Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass diese **Meldepflicht auch für so genannte Drittstaatsangehörige** (nicht EU-/EFTA-Staatsangehörige) gilt. Dieses Formular muss auch bei einem Kantonswechsel der Arbeitnehmenden mit dem Datum des Kantonswechsels eingereicht werden. Meldeformulare können Sie bei der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer anfordern, oder es steht Ihnen die Möglichkeit offen, diese unter der Adresse **www.zug.ch/tax** (Quellensteuer) vom Internet herunter zu laden.

Teilweise vollständige Personenfreizügigkeit

Die Angehörigen der EU-Mitgliedstaaten sowie alle die von Island, Liechtenstein, Malta, Norwegen und Zypern kommen in den Genuss der vollständigen Personenfreizügigkeit. Diese Massnahme hat in Bezug auf die Erhebung der Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmende - insbesondere auf alle Grenzgänger – keinen Einfluss. Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.681) schreibt dazu in Artikel 21 Absatz 1 Folgendes: «Die Bestimmungen der bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bleiben von den Bestimmungen dieses Abkommens unberührt. Insbesondere lassen die Bestimmungen dieses Abkommens die in den Doppelbesteuerungsabkommen festgelegte Begriffsbestimmung des Grenzgängers unberührt.» Damit können die bereits bestehenden Grenzgängerregelungen zwischen der Schweiz und den Grenzstaaten beibehalten werden. Ebenfalls unverändert ist der Begriff des (internationalen) Wochenaufenthalters, welcher seinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Regel im Ausland hat und damit in der Schweiz nur beschränkt steuerpflichtig ist.

2. Ausnahme

Als Ausnahme ist zu beachten, dass die verheirateten Arbeitnehmenden nicht quellensteuerpflichtig sind, wenn der andere Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht besitzt oder die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) hat.

Für eingetragene Partnerschaften gelten sinngemäss die gleichen Regelungen wie für verheiratete Personen.

Nachfolgende Erläuterungen sollen Ihnen bei der richtigen Bearbeitung der Quellenbesteuerung helfen.

Verschiedene Doppelbesteuerungsabkommen sehen gewisse Steuerbefreiungen für Einkünfte von Studenten, Lehrlingen oder Praktikanten vor.

B Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

3. Grundsätzliches zur Steuerpflicht

Unter Vorbehalt abweichender Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen unterliegen alle Einkünfte von in der Schweiz tätigen Arbeitnehmenden mit Wohnsitz im Ausland, ungeachtet ihrer Staatszugehörigkeit, der Quellensteuer. Ebenfalls unterliegen Ersatzeinkünfte der Quellensteuer.

Es betrifft dies:

- Kurzaufenthalter (Ausweis L vgl. RZ 1)
- Ausländische Arbeitskräfte mit einer 90-Tage-Dienstleistungsbewilligung (ohne Berechtigung zur Wohnsitznahme in der Schweiz). Vor Antritt der Erwerbstätigkeit müssen diese Arbeitnehmenden von den Arbeitgebenden online beim Bundesamt für Migration in Bern bei der nachfolgenden Internetadresse angemeldet werden (<https://meweb.admin.ch/meldeverfahren>).
- Ausländische Arbeitskräfte mit einer 120-Tage-Bewilligung (ohne Berechtigung zur Wohnsitznahme in der Schweiz) (vgl. RZ 65-69)
- Wochenaufenthalter
- Grenzgänger (vgl. RZ 10.4 ff)
- Arbeitnehmende, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes, eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen beziehen
- Organe juristischer Personen wie Verwaltungsräte, Geschäftsführer und Prokuristen, und dies auch wenn die Auszahlung an eine Drittperson oder Firma geleistet wird. Dabei muss das entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen diese Besteuerung vorsehen
- Hypothekargläubiger
- Empfänger von Vorsorgeleistungen
- Künstler, Sportler und Referenten

Separate Merkblätter können Sie bei der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer anfordern, oder es steht Ihnen die Möglichkeit offen, diese unter der Adresse www.zug.ch/tax (Quellensteuer) vom Internet herunter zu laden.

II. Objektive Steuerpflicht

C Erwerbseinkommen

4. monatliche Bruttolohn

Für die Berechnung des Steuerabzuges ist der effektive monatliche Bruttolohn ohne Abzug (z.B. AHV/IV/BVG usw.) massgebend. Zulagen und Nebenbezüge, wie Akkord-, Überzeit-, Mittagessens-, Ferien- und Feiertagsentschädigungen, Teuerungs- und Kinderzulagen, Trinkgelder, bezahlte Wohnungsmieten, Kost und Logis, usw. sind in dem Monat zu berücksichtigen, in welchem die Auszahlung, Überweisung, Gutschrift (Anfall dieser Leistung) oder Verrechnung erfolgt ist (vgl. RZ 24-30).

5. Bonuszahlungen, Provisionen

Bonuszahlungen und Provisionen, an die Arbeitnehmenden nach einer Wohnsitzverlegung in das Ausland sind ohne Rücksicht auf dessen Staatsangehörigkeit in dem Umfang steuerbar, in dem die Leistung für in der Schweiz erbrachte Arbeitstätigkeit ausbezahlt wird (vgl. RZ 26).

6. Leistungen der Arbeitgebenden

Leistung der Arbeitgebenden an Prämien für Kranken-, Unfall- (falls kein Kollektiv-Vertrag vorhanden ist), Vorsorge- und Hinterlassenenversicherung usw., sowie die Bezahlung der Quellensteuern (Nettolohnvereinbarung siehe auch Beispiel Steuerberechnung; RZ d), die diese an Stelle der Arbeitnehmenden erbringt, sind Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes (vgl. RZ 27).

7. Leistungen der Arbeitgebenden für den Arbeitsweg und die Verpflegung

Diese Weg- und Verpflegungsentschädigungen sind Bestandteil des steuerbaren Einkommens (vgl. RZ 29).

8. Ersatz für Reisespesen und andere besondere Berufsauslagen

Sie gelten nur insoweit nicht als Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes, wenn echte Aufwendungen gegenüberstehen. Die Aufwendungen sind detailliert zu belegen (vgl. RZ 29).

9. Bewertung von Naturalleistungen

Für die Bewertung von Naturalleistungen (freie Kost und Logis) gelten grundsätzlich die Pauschalansätze der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (vgl. RZ 30).

III. Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)

D Tarifarten

10. Tarif A: Alleinstehende

Für ledige, getrennt lebende, geschiedene oder die verwitweten Steuerpflichtigen ohne Kinder. Leben die Steuerpflichtigen in einer Hausgemeinschaft (Konkubinats) mit Kindern, so muss der Quellensteuertarif bei der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, angefragt werden (vgl. RZ 13).

10.1. Tarif B: Verheiratete (Alleinverdienende)

Für in ungetrennter Ehe lebenden Alleinverdienenden sowie für die verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen, die allein mit Kindern zusammenleben (vgl. RZ 13).

10.2. Tarif C: Verheiratete (Doppelverdiener)

Für in ungetrennter Ehe lebende Doppelverdienende, die beide hauptberuflich in der Schweiz erwerbstätig sind (vgl. RZ 13).

10.3. Tarif D: Nebenerwerb

Fester Einheitssatz von 10 % des Bruttoeinkommens, für die Steuerpflichtigen mit geringfügigen Nebenerwerbseinkünften sowie Ersatzeinkünften (vgl. RZ 22 + 23).

10.4. Tarif G: Grenzgänger

Infolge der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und den EU-/EFTA-Ländern über den freien Personenverkehr werden Grenzgängerbewilligungen auch an die Arbeitnehmenden erteilt, welche nur einmal wöchentlich an ihren Wohnort im Ausland zurückkehren.

Solche Arbeitnehmende gelten in steuerlicher Hinsicht nicht als Grenzgänger, sondern als Wochenaufenthalter. Diese unterliegen nach den mit den Nachbarstaaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen mit ihrem Erwerbseinkommen vollumfänglich der Quellensteuer nach den Tarifen A, B, C oder D. (Siehe Rundschreiben ESTV vom 6.11.02).

10.5. Deutsche Grenzgänger

Gemäss Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland (Art. 15a Abs. 2) wird der Grenzgängerstatus verneint, wenn die unselbständig Erwerbstätigen an mehr als 60 Arbeitstagen auf Grund der Arbeitsausübung nicht an ihren Wohnort zurückkehren können. Eine Nichtrückkehr auf Grund der Arbeitsausübung liegt namentlich vor, wenn die Rückkehr an den Wohnsitz aus beruflichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Im Verständigungsverfahren wurden generelle Auslegungsregeln festgelegt. Danach ist die Nichtrückkehr in folgenden Fällen beruflich veranlasst:

- Für unselbständig Erwerbstätige besteht eine rechtliche Wohnsitzpflicht in der Schweiz;
- Die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort beträgt mehr als 110 km;
- Der Arbeitsweg dauert mehr als 1,5 Stunden;
- Die Arbeitgebenden tragen die Wohn- bzw. Übernachtungskosten der Arbeitnehmenden;
- Eintägige Geschäftsreisen in Drittstaaten zählen stets zu den Nichtrückkehrtagen.

Diese Fälle sind nicht abschliessend. Es ist dem Grenzgänger überlassen, im Einzelfall darzutun, dass diese Nichtrückkehr beruflich veranlasst ist.

Sofern die beruflich veranlassten Nichtrückkehrtage an den Wohnsitz 60 Tage nicht überschreiten, wird der Grenzgängerstatus trotz Wochenaufenthalt in der Schweiz bejaht, was i.d.R. eine Besteuerung zu max. 4,5 % zu Folge hat.

10.6. Französische Grenzgänger

rechnen bei täglicher sowie wöchentlicher Heimkehr nach Tarifheft ab.

10.7. Österreichische Grenzgänger

unterliegen einer vollen Besteuerung an der Quelle. Die Abrechnung erfolgt nach der Tariftabelle.

10.8. Italienische Grenzgänger

rechnen bei täglicher sowie wöchentlicher Heimkehr nach Tarifheft ab.

E Anwendung der Tarife

11. Tarifeinstufung

Die Tarifeinstufung erfolgt grundsätzlich durch die Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, mittels Formular ZG052101 (Tarifmitteilung). Die entsprechende Verfügung berücksichtigt die Kinderabzüge nicht. Diese sind durch die Arbeitgebenden zu eruieren und gemäss Kinderzulagenordnung beim Quellensteuertarif zu berücksichtigen. Eine Veränderung des Zivilstandes oder die Zahl der Kinderabzüge ist ab Beginn des folgenden Monats zu berücksichtigen. Bei teilweiser Auszahlung der Kinderzulagen (Differenzzulagen) kann kein Kinderabzug gewährt werden.

12. fehlende Tarifverfügung

Fehlt eine Tarifverfügung der Steuerverwaltung zum Zeitpunkt der ersten Lohnzahlung, so haben die Arbeitgebenden den anwendbaren Tarif auf Grund der von ihnen kontrollierten und vorhandenen Angaben der Arbeitnehmenden sowie die anwendbare Tarifstufe auf Grund der ausbezahlten Kinderzulagen festzustellen. Bei Unklarheiten geben Ihnen die Mitarbeiter der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, gerne Auskunft.

13. Tarife mit und ohne Kirchensteuer

Bei der Tarifierstellung ist zu unterscheiden zwischen Tarifen mit oder ohne Kirchensteueranteil. Sie sind gekennzeichnet mit + Tarif mit Kirchensteuer und - ohne Kirchensteuer (vgl. RZ 10 ff).

14. unbekannte Verhältnisse für die Tarifeinstufung

Bei unbekanntem Verhältnissen, in denen sich die ausländischen Arbeitnehmenden über die persönlichen Verhältnisse nicht zuverlässig ausweisen, haben die Arbeitgebenden die nachstehenden Tarife anzuwenden:

- Für Ledige sowie für Arbeitnehmende mit unbestimmtem Zivilstand Tarif A +
- Für verheiratete weibliche Arbeitnehmende Tarif C +
- Für verheiratete männliche Arbeitnehmende Tarif C 0 +

Bei Unklarheiten geben Ihnen die Mitarbeitenden der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, gerne Auskunft.

15. Massgeblicher Zeitpunkt für den Steuerabzug

Für den Steuerabzug massgebend sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung. Zahlungsbeispiele insbesondere für angebrochene Zahlungsperioden finden Sie in den nachfolgenden Erläuterungen (siehe Beispiele Seite 11 und 12).

16. Zivilstandsänderung

Änderungen des Zivilstandes, der Zahl der zulageberechtigten Kinder, ferner Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit durch den Ehepartner werden im folgenden Monat berücksichtigt.

Bei Heirat zweier quellensteuerpflichtigen Ehepartner erfolgt die Tarifänderung ab Beginn des auf die Heirat folgenden Monats.

Bei Trennung einer Ehegemeinschaft erfolgt die Tarifänderung auf den Folgemonat. Diese **Trennung** ist der Kantonalen Steuerverwaltung Zug **sofort** zu melden.

17. Begehren um Verfügung eines anderen Tarifes oder einer anderen Tarifstufe

Bei Arbeitsaufgabe oder vorübergehendem Unterbruch in der Erwerbstätigkeit des anderen Ehepartners von mehr als drei Monaten Dauer, sind von den Arbeitgebenden oder von den Arbeitnehmenden bei der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, sofort zur Überprüfung einzureichen. Dabei ist zu beachten, dass ein Ersatzeinkommen der Arbeitslosenkasse oder einer anderen Versicherung ebenfalls als Erwerbseinkommen behandelt werden muss.

18. Abweichende Ansichten über den anwendbaren Tarif

Die anwendbare Tarifstufe sind durch die Arbeitgebenden oder Arbeitnehmenden umgehend, **spätestens aber bis Ende März des Folgejahres**, der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, zur Überprüfung zu unterbreiten. Da es sich um eine Verwirkungsfrist handelt, kann diese Frist nicht verlängert werden.

19. berücksichtigte Abzüge

Folgende Abzüge wurden in den Tarifen bereits berücksichtigt: die Beiträge an AHV, IV, EO und ALV, die NBU-Prämien, die Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule), der Pauschalabzug für die Berufsauslagen (einschliesslich Fahrkosten zum Arbeitsort sowie auswärtige Verpflegung), die Versicherungsprämien, Sozialabzüge für Kinder sowie der Abzug vom Einkommen des zweitverdienenden Ehepartners, der Mietzinsabzug bis zur gesetzlichen Reineinkommensgrenze -, und der Eigenbetreuungsabzug bei Kindern unter 16 Jahren ebenfalls bis zur gesetzlichen Reineinkommensgrenze.

20. Abgegoltene Steuern

Mit der Quellensteuer sind die Steuern vom Bund, Kanton und der Einwohnergemeinde abgegolten. Bei der Anwendung des entsprechenden Tarifes ist auch die Kirchensteuer (Tarif +) abgegolten, soweit diese für das Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit geschuldet ist.

21. zulageberechtigte Kinder

Die Arbeitnehmenden haben Anspruch auf einen Kinderabzug für zulageberechtigte Kinder und Jugendliche. Der Anspruch dieses Abzuges beginnt im Folgemonat nach der Geburt. Bei mehr als 5 zulageberechtigten Kindern kann bei der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, die Zusatztablette für 6 - 12 Kinder bezogen werden. In der Regel sind so viele Kinderabzüge zu berücksichtigen, als ganze Kinderzulagen in der Schweiz ausgerichtet werden. Handelt es sich jedoch um ledige, verwitwete, geschiedene oder getrennt lebende Steuerpflichtige (vgl. RZ 10), oder müssen Alimente bezahlt werden (vgl. RZ 36), so kann der Tarif bei Unklarheiten bei der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, angefragt werden. Sind die Arbeitnehmenden EU- oder EFTA-Staatsangehörige, und ist der andere **Eheteil im Ausland erwerbstätig mit Anspruch auf Kinderzulagen, so kann in der Schweiz kein Kinderabzug mehr geltend gemacht werden**. Dies gilt auch, wenn in der Schweiz die Differenz zur ausländischen Kinderzulage über die Arbeitgebenden an den in der Schweiz erwerbstätigen Eheteil ausgerichtet wird. Die neu eingeführte Ermässigung beim Elterntarif für den zusätzlichen Bundessteuerabzug für Kinder ist bereits in den Quellensteuertarifen berücksichtigt (Tarif B und C).

22. Anwendung Doppelverdienertarif (Tarif C)

Der Doppelverdienertarif (Tarif C) gelangt zur Anwendung, wenn beide Eheleute in der Schweiz hauptberuflich erwerbstätig sind. Dabei ist die erwerbstätige Ehefrau stets nach Tarifstufe C- bzw. C+ (Doppelverdienertarif erste Spalte) und der Ehemann nach Tarifstufe C0- bzw. C0+ zu besteuern. Die Tarifstufen mit zulageberechtigten Kindern können nur beim Ehemann berücksichtigt werden (z.B. C1 = 1 Kind). Dabei spielt es keine Rolle ob der Ehemann oder die Ehefrau die Kinderzulagen bezieht.

Die Anwendung des Doppelverdienertarifs entfällt auf Begehren eines Arbeitnehmers bei:

- einem vorübergehenden Unterbruch in der Erwerbstätigkeit des anderen Ehepartners **von mehr als drei Monaten Dauer**. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Arbeitslosengelder oder andere Ersatzeinkünfte auch Erwerbseinkommen sind.
- Eheleute mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von weniger als Fr. 2'000.- und (kumulativ) einer Arbeitszeit von weniger als 60 Stunden. Das Einkommen des **anderen Eheleits** unterliegt in diesen Fällen dem Steuerabzug gemäss **Tarif B**. Dieser Tarif gilt auch bei der satzbestimmenden Besteuerung der verheirateten internationalen Wochenaufenthaltern (Art. 1 QStV).

23. Anwendung des Nebenerwerbtarifs (Tarif D)

Der Nebenerwerbtarif (Tarif D) von 10 % (inkl. Bundessteuer) gelangt bei Erwerbseinkünften zur Anwendung, wenn die monatliche Arbeitszeit weniger als 60 Stunden (wöchentlich 15 Stunden) und kumulativ das monatliche Bruttoeinkommen weniger als Fr. 2'000.- beträgt (vgl. RZ 10.3 + 22). Er gelangt ebenfalls auch bei Ersatzeinkünften zur Anwendung, wenn der Versicherte diese nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausrichtet oder diese neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten. Werden Haupt- und Nebenerwerbstätigkeit im gleichen Betrieb ausgeübt, ist der Nebenerwerb zusammen mit dem Haupterwerb in der betreffenden Zahltagsperiode zu besteuern (vgl. RZ 10.3).

F Berechnung des Quellensteuerabzuges

24. monatliche Bruttolohn inkl. aller Zulagen

Als Bruttolohn gelten grundsätzlich sämtliche Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis (vor Abzug der AHV/IV/ EO/ALV/NBU- und BVG-Beiträge) einschliesslich Gratifikationen, Treueprämien, 13. Monatsgehalt und ähnliche Leistungen. Diese sind für die Berechnung des Quellensteuerabzuges im Zeitpunkt der effektiven Auszahlung, Überweisung oder Verrechnung mit dem ordentlichen Gehalt des entsprechenden Monats zusammenzuzählen. Das steuerbare Bruttoeinkommen entspricht nicht in jedem Fall dem AHV-pflichtigen Einkommen (vgl. RZ 4). Werden Zahlungen nach dem Austritt erbracht, so sind diese Beträge separat zum gültigen Tarif im Auszahlungsmonat abzurechnen.

25. Zulagen

Zulagen und Nebenbezüge, Akkord-, Überzeit-, Mittagssessens-, Ferien- und Feiertagsentschädigungen, Versetzungsentschädigungen, Teuerungs- und Kinderzulagen Trinkgelder, bezahlte Wohnungsmieten, Kost und Logis (diese Aufzählung ist nicht abschliessend) sind in dem Monat zu berücksichtigen, in welchem die Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung erfolgt (vgl. RZ 4). Zahlungen, welche erst nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses fällig werden (z.B. nachträglich ausbezahlte Ferienentschädigung, Überzeit usw.) sind mit dem letzten Monatslohn zusammenzurechnen und als ein Monatslohn zu besteuern.

26. Bonuszahlungen, Provisionen

Bonuszahlungen, Provisionen oder andere Nachzahlungen, die an die Arbeitnehmenden nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis oder nach einer Wohnsitzverlegung in das Ausland bezahlt werden, sind ohne Rücksicht auf dessen Staatsangehörigkeit in dem Umfang steuerbar, in dem die Leistung für in der Schweiz erbrachte Arbeitstätigkeit ausbezahlt werden. Im Gegensatz zu den in Ziffer 25 erwähnten Zulagen sind Bonuszahlungen und Provisionen, welche erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig werden (Bonus oder Provisionen werden erst nachträglich festgesetzt) wie ein ordentlicher Monatslohn gesondert zu besteuern – d.h. keine Addition zum letzten Monatslohn.

27. Leistungen der Arbeitgebenden

Beinhalten Prämien für Kranken-, Unfall-, Vorsorge- und Hinterlassenerversicherung usw., sowie die Bezahlung der Quellensteuern (Nettolohnvereinbarung vgl. Berechnungsbeispiele RZ d), die diese an Stelle der Arbeitnehmenden erbringen, sind Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes (vgl. RZ 6). Werden die NBU-Beiträge im Rahmen eines Kollektiv-Vertrages von allen Mitarbeitenden von den Arbeitgebenden entrichtet, so kann auf eine Aufrechnung verzichtet werden.

28. Leistungen der Arbeitgebenden für den Arbeitsweg

Wegentschädigungen sowie für Verpflegung sind Bestandteil des steuerbaren Einkommens (vgl. RZ 7).

29. Ersatz für Reisespesen und andere besondere Berufsauslagen

Ersatz für Reisespesen und von anderen besonderen Berufsauslagen gelten nur insoweit nicht als Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes, als ihn echte Aufwendungen gegenüberstehen. Die Aufwendungen sind zu belegen (vgl. RZ 8).

30. Bewertung von Naturalleistungen

Für die Bewertung von Naturalleistungen (freie Kost und Logis) gelten grundsätzlich die Pauschalansätze der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenerversicherung. Sie betragen zurzeit Fr. 33.- pro Person im Tag. Wird nicht die volle Verpflegung und Unterkunft gewährt, so sind pro Person für das Frühstück Fr. 3.50.-, das Mittagessen Fr. 10.-, das Abendessen Fr. 8.- und die Unterkunft Fr. 11.50.- zu berücksichtigen (vgl. RZ 9 und siehe separates Merkblatt der AHV 01.01.2007)

31. Ein- und Austritt aus dem Arbeitsverhältnis

Bei Ein- und Austritt aus dem Arbeitsverhältnis im Verlaufe eines Monats bzw. bei der vom Monatslohn abweichenden Lohnperiode ist die Quellensteuer anteilmässig (pro rata) vom Bruttolohn eines vollen Monats zu berechnen (Berechnungsbeispiele vgl. RZ c. + d.). Diesen Monatslohn benötigen wir für die satzbestimmende Besteuerung (vgl. Berechnungsbeispiel RZ a + b).

32. Stundenlöhne

Bei Stundenlöhnern sind bei Ein- und Austritten aus dem Arbeitsverhältnis im Verlaufe eines Monats der Stundensatz mit der massgebenden Monatsstundenzahl (180) zu multiplizieren, um den vollen Monatslohn zu ermitteln. Diesen benötigen wir für die satzbestimmende Besteuerung. Arbeiten die Arbeitnehmenden im Ein- oder Austrittsmonat mehr als 180 Stunden, so muss der Steuersatz vom effektiv verdienten Bruttoeinkommen berechnet werden (vgl. Berechnungsbeispiel RZ c).

33. Gratifikationen, Treueprämien, 13. Monatslohn und ähnliche Leistungen

Sie sind für die Besteuerung zum Bruttolohn der entsprechenden Zahltagsperiode zu rechnen. Wenn bei einer Zahltagsperiode solche Einmalzahlungen erbracht werden, so unterliegt der ausbezahlte Gesamtbetrag der Quellensteuer gemäss entsprechender Tarifstufe.

Dauert die Zahltagsperiode weniger als einen Monat, so ist vorerst der ordentliche Lohn, wie vorgängig beschrieben, zwecks Satzbestimmung auf ein volles Monatsbetreffnis umzurechnen und diesem ist anschliessend die Einmalzahlung ohne jede Umrechnung dazu zu addieren (vgl. RZ 25-31), analog Ein- und Austritt).

34. Berechnungsbeispiele

a. Abrechnung über die Quellensteuern von ausländischen Arbeitnehmern / Versicherungsnehmern (vgl. RZ 53)

Diese Abrechnung ist gemäss Wegleitung einzureichen. Für die Berechnung der Quellensteuern ist immer vom Bruttobetrag (für sämtliche Leistungen) auszugehen. Können die Arbeitnehmenden das Geschäftsauto auch für private Zwecke verwenden, so ist im Lohn 0,8 % des Neupreises dieses Fahrzeuges als Lohnbestandteil aufzurechnen. Der Bruttomonatslohn ist anteilmässig um diesen Betrag zu erhöhen.

Kinderzulagen

Werden die Kinderzulagen im Ausland ausbezahlt, so können die Arbeitnehmenden in der Schweiz keinen Kinderabzug mehr geltend machen. Ebenfalls kann kein Kinderabzug geltend gemacht werden, wenn in der Schweiz nur die Differenz der Kinderzulagen zur Auslandzahlung erfolgt.

Unbezahlter Urlaub

Bei unbezahltem Urlaub entfällt eine satzbestimmende Aufrechnung. Das effektiv verdiente Bruttoeinkommen wird somit nur zum Satz der effektiven Bruttolohnauszahlung besteuert (keine Umrechnung bitte auf der Abrechnung vermerken).

Abrechnungsformular

Abrechnung

Personennr: 9999-999-99 (der Firma)

Abrechnungsperiode von 01.01.2012 bis: 31.03.2012

Geburtsdatum	Name / Vorname	Wohnsitzgemeinde	Kt.	Mutationsdatum E = EINTRITT A = AUSTRITT TA = TARIFWECHSEL 1) W = WOHSITZWECHSEL WA = WEGZUG AUSLAND	Std. pro Monat 2)	Tarifmitteilung 3) 4) 5)				Bruttoeinkünfte inkl. Zulagen und Nebenleistungen pro Monat Fr.	Quellensteuer pro Monat Fr.
01.01.1966	Muster Hans (Arbeitnehmer)	Steinhausen	ZG	Januar		A			M	Bruttolöhne aufgeführt pro Monat	Quellen- steuerbe- trag pro Monat
				Februar TA		B	1	M			
				März TA		C	1	M			
01.07.1968	Muster Heidi (Arbeitnehmende)	Steinhausen	ZG	Januar E: 15.01.2012		D					
				Februar		D					
				März TW		C		M			
01.01.1970	Muster Felix (Grenzgänger)	D-Lörach		März E: 20.03.2012		G					
Firma / Adresse Muster AG Beispielstrasse 6300 Zug				Sachbearbeiter: Muster Eva Telefon: 999 / 999 99 99 Datum: 10.04.2012		Total oder Übertrag: Abzüglich 4 % Bezugsprovision:					
						Abzuliefernder Betrag:					

Diese Abrechnung ist gemäss Wegleitung einzureichen

- 1) Separate Angabe des Datums, ab welchem der neue Tarif angewendet wird (nur bei Tarifwechsel im Verlaufe der Abrechnungsperiode)
- 2) Angaben nur bei Stundenlöhnern
- 3) angewandter Tarif (A,B,C,D oder G einsetzen)
- 4) Anzahl abzugsberechtigter Kinder
- 5) Tarif mit Kirchensteuer (M)
Tarif ohne Kirchsteuer (O)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bescheinigt:
(Stempel und Unterschrift)

b. Eintritt während des Monats (vgl. RZ 31)

Erwerbsaufnahme am 15. April

Steuerbares Einkommen

Effektiv ausbezahlter Bruttolohn im April	Fr. 2'000.-
Effektive ausbezahlte Kinderzulage im April	Fr. 150.-
Effektiv ausbezahlte Ferienentschädigung im April	Fr. 180.-
Effektiv ausbezahlter Bruttomonatslohn im April besteuert zum Satz von Fr. 4'480.-	Fr. 2'330.-

Für die Satzbestimmung müssen die Kinderzulagen und der Bruttomonatslohn im Ein- oder Austrittsmonat vollumfänglich berücksichtigt werden. Die anderen Zulagen werden nur prozentual bzw. nach der effektiven Auszahlung berücksichtigt.

Satzbestimmendes Einkommen

Bruttomonatslohn für den ganzen Monat April	Fr. 4'000.-
Kinderzulagen für den ganzen Monat April	Fr. 300.-
Effektiv ausbezahlte Ferienentschädigung	Fr. 180.-
Satzbestimmendes Einkommen für den Monat April	Fr. 4'480.-

Der Prozentsatz zur Besteuerung ist bei Fr. 4'480.- abzulesen und der effektiv ausbezahlte Bruttolohn von Fr. 2'330.- ist mit diesem Prozentsatz zu besteuern.

c. Austritt während des Monats (vgl. RZ 31)

Erwerbsaufgabe 15. November

Steuerbares Einkommen

Effektiv ausbezahlter Bruttolohn im November	Fr. 2'000.-
Effektiv ausbezahlte Kinderzulage im November	Fr. 150.-
Effektiv ausbezahlte Ferienentschädigung im November	Fr. 180.-
Effektiv ausbezahlter Anteil 13. Monatslohn vom 15. April – 15. November	Fr. 2'667.-
Effektiv ausbezahlter Bruttomonatslohn im November besteuert zum Satz von Fr. 7'147.-	Fr. 4'997.-

Satzbestimmendes Einkommen

Bruttomonatslohn für den ganzen Monat November	Fr. 4'000.-
Kinderzulagen für den ganzen Monat November	Fr. 300.-
Effektiv ausbezahlte Ferienzulage	Fr. 180.-
Effektiv ausbezahlter Anteil 13. Monatslohn vom 15. April – 15. November	Fr. 2'667.-
Satzbestimmendes Einkommen für den Monat November	Fr. 7'147.-

Der Prozentsatz zur Besteuerung ist bei Fr. 7'147.- abzulesen und der effektiv ausbezahlte Bruttolohn von Fr. 4'997.- ist mit diesem Prozentsatz zu besteuern.

d. Ein- oder Austritt während des Monats bei Stundenlohn (vgl. RZ 32)

Aus- oder Eintritt am 10. November als Stundenlöhner bei einem Stundenlohn von Fr. 22.-

Steuerbares Einkommen

Effektiv ausbezahlter Bruttolohn im November 68 Std. à Fr. 25.-	Fr. 1'700.-
Effektiv ausbezahlte Kinderzulage im November	Fr. 112.-
Effektiv ausbezahlte Ferienentschädigung im November	Fr. 158.-
Effektiv ausbezahlter Anteil 13. Monatslohn	Fr. 1'700.-
Effektiv ausbezahlter Bruttomonatslohn im November besteuert zum Satz von Fr. 6'658.-	Fr. 3'670.-

Satzbestimmendes Einkommen

Bruttolohn für den ganzen Monat November 180 Std. à Fr. 25.-	Fr. 4'500.-
Kinderzulagen für den ganzen Monat November	Fr. 300.-
Effektiv ausbezahlte Ferienzulage	Fr. 158.-
Effektiv ausbezahlter Anteil 13. Monatslohn	Fr. 1'700.-
Satzbestimmendes Einkommen für den Monat November	Fr. 6'658.-

Der Prozentsatz zur Besteuerung ist bei Fr. 6'658.- abzulesen und der effektiv ausbezahlte Bruttolohn von Fr. 3'670.- ist mit diesem Prozentsatz zu besteuern.

e. Nettolohnauszahlung (vgl. RZ 27)

In einem ersten Schritt müssen alle AHV-pflichtigen Lohnbestandteile wie bezahlte Wohnungsmiete usw. addiert werden, bevor Sie die Sozialabzüge ermitteln können. Für diese Berechnung muss die nachfolgende Formel angewendet werden: Werden die Sozialabzüge vom Arbeitgeber ins Ausland bezahlt und können nicht genau ermittelt werden, so sind die schweizerischen Ansätze als Lohnbestandteil aufzurechnen.

$$\frac{\text{Fr. 7'000.00 (Nettolohn inkl. Aufrechnung)}}{86,95} \times 100 \text{ (immer 100) = Fr. 8'050.60}$$

(100 minus 13,05 % total der Sozialabzüge)

Nettosalär	Fr. 5'000.-
bezahlte Wohnungsmiete durch die Arbeitgebenden	Fr. 2'000.-
AHV-pflichtiges Nettosalär	Fr. 7'000.-

5,05 % AHV-Beiträge von Fr. 8'050.60	Fr. 406.55
1,10 % ALV-Beiträge von Fr. 8'050.60	Fr. 88.55
1,40 % NBU-Beiträge von Fr. 8'050.60	Fr. 112.70
<u>5,50 %</u> BVG-Beiträge von Fr. 8'050.60	<u>Fr. 442.80</u>
13,05 % total der aufgerechneten Sozialabzüge	Fr. 1'050.60
Privatanteil Geschäftsauto (steuerliche Aufrechnung (0,8 % vom Kaufpreis exkl. MWSt)	Fr. 500.00
Effektiv ausbezahlte Bruttolohnzahlung ohne Quellensteuer	Fr. 8'550.60

Anschliessend muss in einem zweiten Schritt bei Fr. 8'550.60 im betreffenden Tarif der Prozentsatz für diesen Betrag abgelesen werden, was beim Tarif A - 6,77 % und beim Tarif B - 3,55 % ergibt.

In einem dritten Schritt wird der abgelesene Prozentsatz von 100 % subtrahiert. Diese Zahl benötigen wir für die Formel, damit wir in einem vierten Schritt das Bruttoeinkommen inkl. der Quellensteuer errechnen können. Sie lautet wie folgt:

$$\frac{\text{Fr. 8'550.60 (das errechnete Bruttosalär ohne Quellensteuern)}}{\text{Tarif A - 93,23 \%}} \times 100 \text{ (immer x100)}$$

Tarif B - 96,45 %

Im letzten Schritt wird nun dieser effektive Bruttolohn als monatliches Bruttoeinkommen deklariert. Von diesem Betrag ist der Prozentsatz aus dem anzuwendenden Tarif abzulesen und mit diesem Prozentsatz ist der errechnete Bruttobetrag zu besteuern.

f. Bonuszahlung (vgl. RZ 26)

Die Arbeitnehmenden verlassen die Schweiz per 31. August und rechnen im August mit einem Bruttobetrag von Fr. 9'800.- ab. Per Dezember wird ihnen eine Bonuszahlung entrichtet in der Höhe von Fr. 20'000.-. Im Gegensatz zu den anderen Zulagen wie Ferienentschädigung, Überzeitauszahlungen usw. sind Bonuszahlungen und Provisionen, welche erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig werden (Bonus oder Provisionen werden erst nachträglich festgesetzt) wie ein ordentlicher Monatslohn gesondert zu besteuern – d.h. keine Addition zum letzten Monatslohn.

G Tarifkorrektur infolge Berücksichtigung zusätzlicher Abzüge

35. zusätzliche Abzüge

Werden zusätzliche Abzüge wie Schuldzinsen, Weiterbildungskosten (nicht Ausbildungskosten), Kosten als internationale Wochenaufenthalter, Unterstützungsbeiträge, Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) und Einkäufe in die Pensionskasse bei Beitragslücken, Krankheits- und Unfallkosten (sofern sie 5 % des massgebenden Reineinkommens übersteigen) sowie Invaliditätskosten geltend gemacht, so können die Arbeitnehmenden unter Beilage der entsprechenden Unterlagen bis **Ende März** des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres schriftlich ein Begehren (mit dem Tarifkorrekturformular) um nachträgliche Gewährung von Abzügen bei der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, einreichen. Es steht Ihnen auch die Möglichkeit offen, diese unter der Adresse **www.zug.ch/tax** (Quellensteuer) vom Internet herunter zu laden.

36. Alimente

Werden Alimente für geschiedene oder getrennt lebende Eheleute oder für Kinder geltend gemacht, so kann der Steuerpflichtige unter Beilage der entsprechenden Unterlagen (Ausweis über geleistete Zahlungen sowie Scheidungs- oder Trennungsurteil) bis **Ende März** des auf die Leistung folgenden Kalenderjahres von der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, ebenfalls einen Entscheid über die Rückerstattung verlangen.

37. Frist

Die Frist zur Einreichung des jeweiligen Antrages um Anpassung der Quellensteuern infolge Berücksichtigung der zusätzlichen Abzüge müssen die Arbeitnehmenden mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton beachten, dass sie das Gesuch frühestens bei Beendigung der Steuerpflicht bzw. **bis 31. März** des auf die Fälligkeit **der Leistung folgenden Kalenderjahres** mit dem Tarifkorrekturformular bei der Steuerverwaltung, Gruppe Quellensteuer, einreichen können. Da es sich um eine Verwirkungsfrist handelt (Art. 137 DBG und §101 StG), kann diese von der Kantonalen Steuerverwaltung Zug nicht verlängert werden.

IV. Vorbehalt der Besteuerung im ordentlichen Verfahren

H Ordentliche Veranlagung Registerwechsel

38. Niederlassungsbewilligung

Erhalten die Arbeitnehmenden die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder gehen sie die Ehe mit einem Ehepartner, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt ein, werden sie aus der Quellensteuerpflicht entlassen. Sie werden ab Beginn des folgenden Monats (QStV Art, 5) am ordentlichen Register nach den allgemeinen Bestimmungen des Steuergesetzes veranlagt.

39. Ausnahmefälle

Die Arbeitnehmenden werden an das ordentliche Register genommen, und dies obwohl sie die Bedingungen unter RZ 45 nicht erfüllen. Es sind dies:

- Aufnahme einer selbständigen (Haupt-) Erwerbstätigkeit (Registerwechsel ab sofort)
- Kauf einer Liegenschaft in der Schweiz. Der Abzug der Quellensteuern vom Bruttolohn muss jedoch weiterhin vorgenommen werden und es erfolgt eine ergänzende Veranlagung.
- Beim Bezug einer IV-Rente mit 100 %igem Invaliditätsgrad (Registerwechsel ab sofort)
- Bei Erreichen des AHV-Alters (Registerwechsel ab nächstem Monat)
- Bei Einreichung einer ausreichenden Bankgarantie

I Ergänzende ordentliche Veranlagung

40. Weitere steuerbare Einkommen

Verfügen die Quellensteuerpflichtigen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz über weiteres steuerbares Einkommen, insbesondere aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Nebenerwerb), aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, aus Verleihung oder Nutzung von Urheberrechten und Patenten, aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen sowie Wettbewerben, aus Nutzniessung, Stiftungen oder Alimenten, so werden sie für diese Einkommensbestandteile nach den Bestimmungen des Steuergesetzes ergänzend veranlagt. Diese Besteuerungsart gilt auch für Liegenschaftsbesitzer. Die Arbeitnehmenden sind verpflichtet, diese Einkünfte ohne Aufforderung der Steuerverwaltung zu melden (Bringschuld).

41. Steuerbares Vermögen

Bei steuerbarem Vermögen gilt für die Steuerpflichtigen dasselbe. Die Hinterlassenenleistungen der AHV, beruflicher Vorsorge und gebundener Selbstvorsorge unterliegen der Quellensteuer, sofern der Leistungsempfänger für seine Erwerbseinkünfte ebenfalls der Besteuerung der Quelle unterliegt. Dauert die Steuerpflicht im Kanton kein volles Kalenderjahr, so sind für die Progression (Satzbestimmung) die an der Quelle besteuerten, auf 12 Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend.

K Nachträgliche ordentliche Veranlagung

42. Nachträgliche Veranlagung

Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte des Steuerpflichtigen (ausgenommen Grenzgänger, Kurzaufenthalter und Wochenaufenthalter) in einem Kalenderjahr mehr als Fr. 120'000.-, wird, wenn Wohnsitz oder Aufenthalt im Sinne des Steuergesetzes besteht, für dieses und die nachfolgenden Jahre bis zum Ende der Steuerpflicht eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durch die Steuerverwaltung Zug für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Dies gilt auch dann, wenn im Folgejahr die Limite von Fr. 120'000.- vorübergehend oder dauernd unterschritten wird.

43. beschränkte Steuerpflicht

Dauert die Steuerpflicht im Kanton kein volles Kalenderjahr, sind für die Berechnung die an der Quelle besteuerten, auf 12 Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend.

44. bezahlte Quellensteuer

Die bereits eingezahlten Quellensteuerbeträge werden mit denen im ordentlichen Veranlagungsverfahren erhobenen Steuern zinslos angerechnet.

45. Erhebung der Quellensteuern

Auf die kann verzichtet werden, wenn ohnehin eine nachträgliche Veranlagung durchzuführen ist und die Arbeitgebenden hinreichende Sicherheiten leisten (Bankgarantie vgl. auch RZ 39).

V. Pflichten

L Pflichten des Arbeitgebers

46. Schuldner der steuerbaren Leistung

Als Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) gelten die Arbeitgebenden oder Versicherer mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Zug. Ausserkantonale Betriebsstätten unterliegen dem Recht ihres (Betriebsstätten-) Kantons. Dabei muss berücksichtigt werden, dass infolge der Schuldnerhaftung (vgl. RZ 64) mit Vorteil mit dem Wohnsitzkanton der Arbeitnehmenden abgerechnet wird. Bei Restaurants kann der SSL der Inhaber, Pächter oder Gerant sein.

47. Quellensteuerpflicht

Die Arbeitgebenden bzw. Versicherer sind verpflichtet, vor Auszahlung der steuerbaren Leistung die Quellensteuerpflicht und den anwendbaren Tarif abzuklären (vgl. RZ 11 - 14).

48. Quellensteuerabzug

Er hat für sämtliche quellensteuerpflichtige Arbeitnehmenden zum Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung oder Verrechnung der steuerbaren Leistung zu erfolgen. Der **Quellensteuerabzug** ist ungeachtet allfälliger Lohnpfändungen oder Einsprachen usw. **vorzunehmen**.

49. Meldepflicht

Alle natürlichen Personen sind innert 8 Tagen nach Arbeitsbeginn bei der Kantonalen Steuerverwaltung Zug zu melden (vgl. RZ 1), denen der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausgerichtet werden. Die Meldeformulare können Sie bei der Steuerverwaltung Zug anfordern, oder es steht Ihnen die Möglichkeit offen, diese unter der Adresse **www.zug.ch/tax** (Quellensteuer) vom Internet herunter zu laden.

50. Steuerabzug

Der Steuerabzug ist auch vorzunehmen, wenn der Umfang oder Bestand der **Steuerpflicht bestritten** wird. Er muss grundsätzlich auch dann vorgenommen werden, **wenn die Arbeitnehmenden in einem anderen Kanton ihren Wohnsitz haben**. Dabei empfiehlt es sich, direkt mit diesem Kanton abzurechnen, da Sie als Arbeitgebende für die Quellensteuer vollumfänglich haften (vgl. RZ 46 + 64).

51. Abrechnungsperiode

Massgebend für die Festlegung der **Abrechnungsperiode** ist der durchschnittliche Jahresbestand an quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden (kumulativ für alle beschäftigten Arbeitnehmenden ohne Niederlassungsbewilligung, zuzüglich allfälliger Grenzgänger).

Für Arbeitgebende mit **weniger als 10 quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden** hat die Abrechnung **quartalsweise** zu erfolgen, wobei auf dem entsprechenden Abrechnungsformular die jeweiligen Zahlungsperioden einzeln einzutragen sind. Die quartalsweisen Abrechnungsperioden enden per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember. Bei mehr als 10 quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden muss zwingend monatlich abgerechnet werden.

52. Verfügung

In **Einzelfällen** kann die Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, in **Abweichung** von RZ 51 kürzere Abrechnungsperioden verfügen (u.a. für grosse Arbeitgeber und bei Zahlungsrückständen). Für Arbeitgebende bzw. Versicherer, die nur über geringe Steuerbetreffnisse abzurechnen haben, kann auf Gesuch hin die Abrechnungsperiode bis zu einem Jahr ausgedehnt werden.

Die **Verfügung** der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, über die massgebende Abrechnungsperiode gilt bis zum Zeitpunkt einer neuerlichen Verfügung. Verändert sich die Anzahl der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden, ist dies der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, betreffend Beibehaltung oder Änderung der Abrechnungsperiode zu melden.

M Abrechnungsverfahren

53. geschuldete Quellensteuer

Die **Quellensteuern sind grundsätzlich** im Zeitpunkt der Auszahlung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung **geschuldet**. Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist insbesondere verpflichtet über **den Abzug der gebrachten Quellensteuern eine Abrechnung** auf dem kantonalen Abrechnungsformular **zu erstellen**.

Verwenden die Arbeitgebenden als Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) infolge EDV-unterstützter Abwicklung des Abrechnungsverfahrens ein eigenes Formular, müssen sämtliche auf dem offiziellen Abrechnungsformular enthaltenen Angaben aufgeführt sein (vgl. Berechnungsbeispiel RZ a), namentlich:

- Name und Adresse des Schuldners der steuerbaren Leistung (Arbeitgebende)
- Personen-Nummer der Arbeitgebenden
- Geburtsdatum der Arbeitnehmenden
- Steueranspruchsberechtigte Wohn- und Aufenthaltsgemeinde
- Wohnsitzkanton
- Mutationsdaten wie Ein- und Austritt, Tarifwechsel usw.
- Angewendeter Tarif
- Anzahl abzugsberechtigter Kinder
- Konfession
- Bruttoeinkünfte
- In Abzug gebrachte Quellensteuern

Dieses Formular muss handschriftlich unterschrieben und mit dem Firmenstempel versehen eingereicht werden.

54. Abrechnungsfrist

Innert 15 Tagen nach Ablauf der festgelegten oder massgebenden Abrechnungsperiode ist das vollständig ausgefüllte **Abrechnungsformular einzureichen** (Abrechnungsfrist).

55. Zahlungsfrist

Die auf Grund der Abrechnung **geschuldeten Quellensteuern** müssen **innert 30 Tagen** nach der Veranlagung und Rechnung der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, **überwiesen** werden.

Für verspätet abgelieferte Quellensteuerbeträge müssen Verzugszinsen berechnet werden.

56. Kontrolle der Steuererhebung

Die Arbeitgebenden müssen zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen gewähren und über die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen.

57. Informationspflicht

Den Quellensteuerpflichtigen sind unaufgefordert die für sie bestimmten Unterlagen (das Informationsblatt usw.) auszuhändigen oder sie über dessen Inhalt zu informieren. Am Ende des Jahres ist ihnen eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern in Form eines Lohnausweises auszustellen.

58. Aufbewahrungspflicht

Die für die Überprüfung der Quellenbesteuerung notwendigen Unterlagen sind während 10 Jahren aufzubewahren und bei einer allfälligen Kontrolle dem Revisor vorzulegen.

59. Bezug Vergütungen Ausland

Es sind der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, die Arbeitnehmenden mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton, welche Vergütungen aus dem Ausland beziehen, zu melden. Auf Grund der so genannten **Monteurklausel** kann die Steuerverwaltung die Arbeitgebenden von der Pflicht des Quellensteuerabzuges entbinden.

N Pflichten der Arbeitnehmenden

60. Auskunftspflicht

Alle für den Steuerbezug erforderlichen Auskünfte haben die Arbeitnehmenden den Arbeitgebenden und der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, zu erteilen, insbesondere über die persönlichen Verhältnisse sowie über diesbezügliche Änderungen während des Anstellungsverhältnisses.

61. Wohnortwechsel

Jeder Wohnortwechsel ist den Einwohnergemeinden und den Arbeitgebenden zu melden.

62. steuerbares Einkommen, das nicht der Quellensteuer unterliegt

Der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, ist unverzüglich, spätestens **bis Ende März des Folgejahres** mit den amtlichen Formularen Mitteilung zu machen, wenn steuerbares Einkommen zufließt, das nicht der Quellensteuer unterliegt (Lotterie-, Toto-, Lottogewinne, Witwenrenten, Alimente usw.), oder wenn sie über steuerbares Vermögen verfügen (vgl. RZ 40 + 41). Die Meldeformulare können Sie bei der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, anfordern, oder es steht Ihnen die Möglichkeit offen, diese unter der Adresse **www.zug.ch/tax** (Quellensteuer) vom Internet herunter zu laden.

VI. Entschädigung und Haftung

O Mitwirkungspflicht und Haftung

63. Mitwirkungspflicht

Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkungspflicht eine **Bezugsprovision von 4 %** des abzuliefernden Steuerbetrages. Kommt er seiner Mitwirkungspflicht nicht oder ungenügend nach, so wird die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen.

Die Bezugsprovision entfällt, wenn der Schuldner der steuerbaren Leistung seine **Verfahrenspflichten verletzt**, oder wenn die Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer eine Einschätzung des mutmasslichen Erwerbseinkommens und der Quellensteuer (Ermessensveranlagung) vornehmen muss, weil er keine Abrechnung eingereicht hat. Dies gilt auch, wenn die Quellensteuerdeklaration ein zweites Mal gemahnt oder eine eingeschriebene Zahlungsmahnung erlassen werden muss (§84 StG).

64. Haftung

Die Arbeitgebenden haften ohne Rücksicht auf das Verschulden für die korrekte Erhebung und für die Entrichtung der Quellensteuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als **Steuerhinterziehung**. Schuldner der steuerbaren Leistung (die Arbeitgebenden), welche **amtlichen Anordnungen absichtlich oder fahrlässig zuwiderhandeln**, können mit einer Ordnungsbusse bestraft werden.

Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und **abgezogene Steuern zu seinem oder eines anderen Nutzen** verwendet, wird mit Gefängnis oder mit einer Busse bestraft.

VII. Rechtsmittel

Sind die Steuerpflichtigen oder die Schuldner der steuerbaren Leistungen mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen (Art. 137 DBG und § 101 KStG).

VIII. Abrechnung für ausländische Arbeitnehmende mit einer 120-Tage-Bewilligung

65. Steuerpflicht

Steuerpflichtige Arbeitnehmende ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen für ihr Erwerbseinkommen in der Schweiz der Quellenbesteuerung. Vorbehalten bleibt die abweichende Regelung in den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen. Alle Arbeitgebenden, welche Arbeitnehmende mit Wohnsitz im Ausland beschäftigen (ungeachtet ihrer Staatszugehörigkeit), müssen für ihre Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte, Quellensteuern vom Bruttolohn abziehen.

66. Berechnungsgrundlage

Die **Quellensteuer** wird vom **Bruttolohn** ohne jeglichen Abzug für maximal 120 Arbeitstage pro Jahr oder während 6 Monaten **berechnet** (vgl. RZ 24-30).

67. Tarife

Für **Ledige** ist der **Tarif A** und für **Verheiratete** der **Tarif B** ohne Kirchensteuer anzuwenden. Die Kirchensteuer ist im Wohnsitzstaat geschuldet. Beachten Sie die separate Wegleitung.

68. Aufenthaltstage

Die Arbeitgebenden verpflichten sich über die Aufenthaltstage der Arbeitnehmenden während ihres Aufenthaltes in der Schweiz Kontrolle zu führen. Diese Tage benötigen Sie zur Berechnung des Quellensteuerabzuges.

69. Aufenthaltsdauer

Die Aufenthaltsdauer von 120 Tagen in der Schweiz muss nicht voll beansprucht werden. Mit dieser Bewilligung dürfen die Arbeitnehmenden während einem Jahr maximum 120 Tagen in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Berechnungsbeispiel

Die Arbeitnehmenden arbeiten während 58 Tagen in der Schweiz bei einem Bruttolohn von Fr. 29'000.-. Für die Satzbestimmung muss der monatliche Lohn wie folgt berechnet werden:

Effektiv ausbezahlter Bruttolohn in 58 Tagen		Fr. 29'000.-
Satzbestimmender monatlicher Bruttolohn	$\frac{\text{Fr. 29'000.-} \times 20 \text{ Tage}}{58 \text{ Tage}}$	Fr. 10'000.-

In einem ersten Schritt muss nun der Prozentsatz für die Berechnung der Quellensteuer bei Fr. 10'000.- abgelesen werden. Zur Ermittlung der Satzbestimmung muss **immer als Ausgangsbasis mit 20 Arbeitstagen gerechnet werden**.

In einem zweiten Schritt ist vom effektiv ausbezahlten Bruttolohn (Fr. 29'000.-) der Prozentsatz nach der anzuwendenden Tariftabelle, A - für Ledige oder B - für Verheiratete oder C - für Doppelverdiener (vgl. RZ 67), abzulesen. Mit diesem Prozentsatz wird dann das Einkommen besteuert. In der Regel wird mit dieser Bewilligung ein halbes Jahressalär in der Schweiz versteuert.

Bei Nettolohnzahlung (vergleiche RZ 27 und Berechnungsbeispiel d)

Weitere Informationen finden Sie auf der separaten Wegleitung für Quellensteuerpflichtige mit einer 120-Tage-Bewilligung und der Dienstleistungsbewilligung (90 Tage).

IX. Abrechnung für Arbeitnehmende ohne Bewilligung mit einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz von maximal 90 Tagen

70. Weshalb muss so abgerechnet werden?

Seit die Phase II der bilateralen Abkommen in Kraft ist, müssen ausländische Arbeitnehmende aus den EU- und EFTA-Staaten für den befristeten Aufenthalt von maximal 90 Tagen beim Kantonalen Amt für Ausländerfragen keine Bewilligungen mehr einholen. Ebenfalls dürfen sie sich bei der Gemeinde nicht mehr anmelden. Der Arbeitgeber ist jedoch verpflichtet solche Arbeitnehmende beim Amt für Bundesamt für Migration zu melden. Die Anmeldung kann Online unter folgender Adresse vorgenommen werden **www.bfm.admin.ch** (Meldeverfahren CH-EU/EFTA). Sie unterliegen jedoch für ihr Erwerbseinkommen der Quellensteuer. Vorbehalten bleibt die abweichende Regelung in den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen. Alle Arbeitgebenden im Kanton Zug, welche Arbeitnehmende (ungeachtet ihrer Staatszugehörigkeit) mit Wohnsitz im Ausland beschäftigten, müssen ihnen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte, Quellensteuern vom Bruttolohn abziehen. Es betrifft dies:

- **ausländische Arbeitskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen (max. 90 Tage) ohne fremdenpolizeiliche Bewilligungen und ohne Anmeldung bei der Wohngemeinde in der Schweiz**

Arbeitnehmende ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die für ihre Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Zug erhalten, unterliegen ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit ebenfalls der Quellensteuer im Kanton Zug.

71. Wo muss abgerechnet werden?

Die Abrechnung erfolgt mit der Steuerverwaltung am Standort der Unternehmung bei welcher die Leistungen verrechnet werden. Vermittelt ein Personalbüro Personen ohne Arbeitsbewilligungen (90 Tage), so ist die Steuerverwaltung am Sitz des Personalbüros bei welchem diese Dienstleistung verrechnet wird, für die Besteuerung zuständig. Die abgezogene Quellensteuer kommt somit auch dem Sitzkanton des Personalbüros (ohne interkantonaalem Ausgleichsverhältnis) zu.

72. Tarifierung zur Berechnung der Steuern

Die Berechnung des Steuersatzes erfolgt vom Bruttolohn und ist für Ledige gemäss Tariftabelle A - zu besteuern.

Bei Verheirateten ist die Besteuerung gemäss Tariftabelle B - vorzunehmen.

Bei höheren **monatlichen Einkommen als im Quellensteuertarif (Broschüre) vermerkt**, muss die Höhe des Steuersatzes bei der Steuerverwaltung Zug, Quellensteuer angefragt werden, oder es steht Ihnen die Möglichkeit offen, diese Angaben aus dem Internet unter der Adresse **www.zug.ch/tax** (Quellensteuer) herunter zu laden. Für die Berechnung **wird immer** der Tarif A B oder C ohne Kirchensteuer und ohne Berücksichtigung der Kinder angewendet.

Alle Bewilligungspflichtigen Arbeitnehmenden aus nicht EU- und EFTA-Staaten rechnen ebenfalls nach Tarifheft ab.

Bei Nettolohnzahlung (vergleiche RZ 27 und Berechnungsbeispiele d)

73. Erhalt einer Bewilligung

Wird im Verlaufe des Aufenthaltes in der Schweiz für die Arbeitnehmenden eine Bewilligung eingeholt, so muss dringend eine Kopie der Kantonalen Steuerverwaltung zugestellt werden. Mit der erhaltenen Kurzaufenthalts- oder Jahresbewilligung werden die Arbeitnehmenden unbeschränkt steuerpflichtig, und somit sind sie nach Ablauf der 90 Tage im Folgemonat im Wohnsitzkanton steuerpflichtig. In diesem Falle empfiehlt es sich, direkt am Wohnsitzkanton abzurechnen, da die Steuersätze der Wohnsitzkantone zur Anwendung kommen und die Arbeitgebenden für allfällige Nachzahlungen haften.